

**Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Langen (Hessen) (Taxentarif)
hier: 9. Änderung**

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640) hat der Magistrat der Stadt Langen am 30.05.2022 folgende Änderung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Langen vom 20.05.1980, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2016, beschlossen:

Artikel I

Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Zahl der jeweils zu beförderten Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 3,00 € |
| 2. Der Fahrpreis pro km innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt | 1,90 € |
| 3. Der Wartezeitzuschlag pro Stunde, auch verkehrsbedingt, beträgt | 31,00 € |

Artikel II

Die Änderung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

Langen (Hessen), 22.06.2022
DER MAGISTRAT DER STADT LAGEN

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

3.04

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Magistrats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, 22.06.2022

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Vorgenannte Verordnung wurde am 24. Juni 2022 als Hinweisbekanntmachung in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.